

b. Oder es wählen nur gewisse Personen. Z. E. Bey Erwehlung eines Römischen Kayfers, die Churfürsten. Bey einem Staat ist ferner zu sehen:

B. Auf die höchste Landes-Obrigkeit, Regenten und ihre Regalien. Die Regenten sind vorhergo genennet worden. Z. E. Kayser, Königer. Daher nur zu sehen: Auf die Regalia, oder Rechte der höchsten Majestät und Landes-Obrigkeit. Diese sind:

I. Die innerliche Regalien (regalia immanentia), deren man sich gegen die Unterthanen bedienet. Als:

1. Das Recht Gesetze zu geben. Diese Gesetze sind:

a. Allgemeine Gesetze, die unveränderliche, und daran kein Staat leicht was ändern kan. Dahin zu rechnen:

1) Das göttliche Moral- und Sitten-Gesetz.

2) Das Natur-Recht.

3) Das Völker-Recht, wozu noch kommt:

4) Das Gesandten-Recht (ius feeciale), ein besonders Stück des Völker-Rechts, wenn nemlich Gesandten sich auf das Völker-Recht berufen. Diese stehen auf unveränderlichen Grundsätzen, auf festgestellten Pactis und Gewohnheiten.

b. Besondere Gesetze, die ein Staat verändern, und nach Zeit und Gutbefinden einrichten kan. Es sind solches:

1) Weltliche Gesetze, welche das äussere Wohl des Staats angehen. Dahin gehören:

a) Die Gesetze des Staats-Rechts (juris publici), welche auch sanctiones pragmaticæ heissen, und die Regierungs-Form zum Zweck haben.

b) Die Gesetze des bürgerlichen Rechts (juris civilis), das bürgerliche Leben, Handel, Wandel betreffend.

c) Die Gesetze des peinlichen Hals-Gerichtes (juris criminalis), welche auf Leibes- Lebens- und Todes-Strafe gehen.

d) Die